

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Die Reformpläne des deutschen Gesetzgebers zur Anpassung des Urhebervertragsrechts an die EU-Urheberrechtsrichtlinie (DSM-RL)

DGI Praxistage, 30.10.2020

Prof. Dr. Caroline Volkmann, Hochschule Darmstadt

Gliederung

- Die DSM-RL in ihrem Kontext
- Urhebervertragsrecht in der DSM-RL
 - Anspruch auf angemessene Vergütung, Art. 18 DSM-RL
 - Anspruch auf Auskunft, Art. 19 DSM-RL
- Fazit: Anpassungsbedarf im Detail

Ziel der Richtlinie

Urheberrechtsrichtlinie (DSM-RL) vom 15.04.2019



- Leistungsschutzrecht für Presseverleger
- Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen

Umstrittene Richtlinie: „Upload-Filter“

Ein schwarzer Tag für das Internet



Foto: dpa, Handelsblatt vom 02.03.2019

Ein Gesetz für starke Urheber



Foto: dpa, FAZ vom 04.02.2019

Gesetzgebung: aktueller Stand

- Umsetzungsfrist: 21.06.2021
- 13.10.2020: **Gesamt-Referentenentwurf** des Bundesjustizministeriums (BMJV) zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes
 - nicht abgestimmt innerhalb der Bundesregierung

Gesamt-Referentenentwurf vom 13.10.2020

- Leistungsschutzrecht für Presseverleger
- Verlegerbeteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen
- Urheberrechtliche Schrankenregelungen
 - z.B. für Wissenschaft und Forschung, Text & Data Mining
- Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen (UrhDa-G)
- Verbesserung der Lizenzierungspraxis für vergriffene Werke
- **Urhebervertragsrecht**

Urhebervertragsrecht: Allgemeines

Art. 18-23 DSM-RL

Vorbild

Deutsches Urhebervertragsrecht
(insbes. §§ 32 ff. UrhG)

Mittel

Mindest-Harmonisierung

Keine Voll-Harmonisierung

Abweichung

- Vertrag?
- kollektiv, z.B. durch GVR?

Urhebervertragsrecht, Art. 18-23 DSM-RL: Was ist neu?

Anspruch auf angemessene Vergütung, Art. 18



Anspruch auf Auskunft, Art. 19



Anspruch auf weitere Beteiligung, Art. 20
(Bestsellerparagraf)



Alternative Streitbeilegungsverfahren, Art. 21
inkl. Verbandsklage (Art. 19 Abs. 2, 20)



Widerrufsrecht, Art. 22

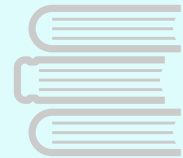


Änderungsbedarf in § 32 UrhG?

Anspruch auf angemessene Vergütung, Art. 18



Anspruch auf Auskunft, Art. 19



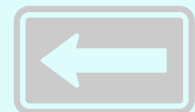
Anspruch auf weitere Beteiligung, Art. 20
(Bestsellerparagraf)



Alternative Streitbeilegungsverfahren, Art. 21
inkl. Verbandsklage (Art. 19 Abs. 2, 20)



Widerrufsrecht, Art. 22



Angemessene Vergütung, § 32 Abs. 2 UrhG-Entwurf

Aktuelle Fassung

(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

Gesetzesentwurf

(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist. *Hierbei ist jede Nutzungsmöglichkeit gesondert zu berücksichtigen, es sei denn, eine pauschale Vergütung ist durch die **Besonderheiten der Branche gerechtfertigt.***

Ist der Buy-Out noch (rechtssicher) vereinbar?

§ 32 Abs. 2 S. 3 UrhG-Entwurf

*„Hierbei ist jede Nutzungsmöglichkeit gesondert zu berücksichtigen, es sei denn, eine pauschale Vergütung ist durch die **Besonderheiten der Branche** gerechtfertigt.“*

Buy-Out: nach wie vor Ausnahme

Buy Out ist nach bisheriger Rechtslage zulässig z.B.

- Praktikabilität bei mehreren Beteiligten
 - **rahmenbegleitende Werke** (Filmbereich)
 - **nachrangige, untergeordnete** Beiträge (Verlagsbereich)
- Vereinbarung in GVR

Auslegung Branchenspezifika: Aufgabe der Gerichte

Abkehr der Gerichte von bisheriger Rechtsprechung zur *Nachrangigkeit* des Beitrages bei mehreren Beteiligten?

- Aus deutscher Perspektive: nein
- Europarechtlich schwierige Beurteilung (vgl. Art. 19 Abs. 4 DSM-RL)

**Abkehr der Gerichte von bisheriger
Rechtsprechung möglich**

Anspruch auf Auskunft: Was ist neu?

Anspruch auf angemessene Vergütung, Art. 18



Anspruch auf Auskunft, Art. 19



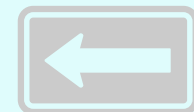
Anspruch auf weitere Beteiligung, Art. 20
(Bestsellerparagraph)



Alternative Streitbeilegungsverfahren, Art. 21
inkl. Verbandsklage (Art. 19 Abs. 2, 20)



Widerrufsrecht, Art. 22



Anspruch auf Auskunft, § 32d UrhG-Entwurf

Aktuelle Fassung

(1) Bei entgeltlicher Einräumung eines Nutzungsrechts **kann** der Urheber von seinem Vertragspartner einmal jährlich **Auskunft** ... über den Umfang der Werknutzung ... **verlangen**.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 kann ... nur durch eine Vereinbarung **abgewichen** werden, die auf einer **gemeinsamen Vergütungsregel** (§ 36) oder einem **Tarifvertrag** beruht.

Gesetzesentwurf

(1) Bei entgeltlicher Einräumung eines Nutzungsrechts **erteilt** der Vertragspartner **dem Urheber** einmal jährlich **Auskunft** über den Umfang der Werknutzung ...

(3) Von den Absätzen 1 und 2 kann nur durch eine Vereinbarung **abgewichen** werden, die auf einer **gemeinsamen Vergütungsregel** (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die kollektiven Vereinbarungen dem Urheber **zumindest ein vergleichbares Maß an Transparenz** wie die gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten.

Ausnahmen von umfassender Auskunftspflicht?

- z.B. bei *Unerheblichkeit des Beitrages zum Gesamtwerk*, § 32d Abs. 2 UrhG, Art. 19 Abs. 4 DSM-RL
- z.B. durch *Kollektivvereinbarungen wie GVR*
 - nach geltender Rechtslage möglich

**Begründete, gesetzlich vorgesehene
Ausnahmen sind möglich**

Auskunftsanspruch disponibel durch GVR?

- Ein Ausschluss des Auskunftsanspruchs ist nicht möglich
 - Art. 19 Abs. 5 DSM-RL: Die Kriterien des Art. 19 Abs. 1-4 DSM-RL müssen auch in GVR erfüllt werden
- Aber: Dispositionsbefugnis über konkrete Ausgestaltung

**Branchenspezifische Modifizierung
durch GVR möglich**

Grenzen branchenspezifischer Modifizierung

§ 32d Abs. 3 UrhG-E: „vergleichbares Maß an Transparenz“?

- *Auskunftsrechte* müssen enthalten sein (BMJV)
- *Mindestens einmal jährlich* zu erfüllen

**GVR sind gem. § 32d Abs. 3 UrhG-
Entwurf justiziabel**

Fazit: Anpassungsbedarf im Detail

Angemessene Vergütung

- Geplante Ergänzung zum Ausnahmecharakter des Buy-Outs in spezifischen Branchen
 - europarechtlich nicht zwingend, überlässt Konkretisierung den Gerichten

Umfassende Pflicht zur Auskunft

- Ausnahmen gesetzlich weiterhin vorgesehen
- Künftig durch GVR nicht grds. abdingbar, aber im Detail branchenspezifisch modifizierbar

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

DGI Praxistage, 30.10.2020

Prof. Dr. Caroline Volkmann, Hochschule Darmstadt